

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 34

Freiburg im Breisgau, 22. Dezember

1964

Errichtung der Pfarrei Atzenbach. — Errichtung der Pfarrei Bermersbach. — Errichtung der Pfarrei Rohrdorf. — Errichtung der Pfarrei Sancta Maria in Lahr. — Errichtung der Pfarrkuratie Ispringen. — Errichtung der Pfarrkuratie Gundelfingen. — Änderung der Grenzen zwischen St. Bonifatius und St. Fridolin in Lörrach. — Kollektenplan 1965. — Krankenversicherung der Geistlichen.

Nr. 199



Errichtung der Pfarrei Atzenbach

Die Pfarrkuratie Atzenbach, welche die auf den Gemarkungen Atzenbach, Mambach, Pfaffenberg und Riedichen wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir hiermit zur Pfarrei und teilen dieselbe dem Landkapitel Wiesental (Regiunkel „Oberes Wiesental“) zu.

Die auf den Titel Mariä Himmelfahrt geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds Atzenbach erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Atzenbach ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Eugen Thoma.

Den nach § 21 des Buedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 7. Dezember 1964

Erzbischof
Erzbischof

Nr. 200

Errichtung der Pfarrei Bermersbach

Die Pfarrkuratie Bermersbach, welche die auf dem Gebiet der Gemarkung Bermersbach wohnen-

den Katholiken umfaßt, erheben Wir hiermit zur Pfarrei und teilen dieselbe dem Landkapitel Gernsbach (Regiunkel „Murgtal“) zu.

Die dem hl. Antonius von Padua geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds Bermersbach erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Bermersbach ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Otto Maier.

Den nach § 21 des Buedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds Bermersbach zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1964

Erzbischof
Erzbischof

Nr. 201

Errichtung der Pfarrei Rohrdorf

Die Pfarrkuratie Rohrdorf, welche die auf dem Gebiet der Gemarkung Rohrdorf wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir zur Pfarrei und teilen dieselbe dem Landkapitel Meßkirch (Regiunkel „Meßkirch“) zu.

Die den hl. Aposteln Petrus und Paulus geweihte bisherige Kuratiekirche erheben wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds Rohrdorf erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Rohrdorf ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Friedrich Trefzger.

Den nach § 21 des Buedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds Rohrdorf zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25,— DM fest.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1964

Erzbischof

Erzbischof

Nr. 202

Errichtung der Pfarrei Sancta Maria in Lahr

Die Pfarrkuratie Sancta Maria in Lahr, welche die auf dem unten näher bezeichneten östlichen Gebiet der Gemarkung Lahr wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir hiermit zur Pfarrei und teilen dieselbe dem Landkapitel Lahr (Regiunkel „Lahr“) zu.

Die Grenze der neuen Pfarrei Sancta Maria verläuft wie folgt: Beginnend im Süden mit dem Rothe graben an der Gemarkungsgrenze Lahr — Sulz, folgt sie dem Rothe graben bis zur Südgrenze der Abteilung Mittlerer Bienenweg des Domänenwal des Distrikt Burghard, zieht dieser entlang westwärts bis zum Bienenweg, folgt diesem nordwärts bis zur Höhe 200,16 (Waldstein 24), zieht von hier westwärts durch den Feldweg zwischen Strohmengarten und Schadlohn bis zur Fichtestraße, folgt dieser bis zur Feuerwehrstraße, letzterer westwärts bis Nr. 16, biegt hier nach Norden in die Bleichestraße ab, folgt dieser und führt weiter über den Platz bei der Stiftskirche zur Gärtnerstraße und durch diese nördlich bis zur Friedrichstraße, folgt dieser westwärts bis zur Zollamtsstraße, zieht durch diese nordwärts bis zur Turmstraße, folgt letzterer westwärts bis zur Obertorstraße und dieser in ihrer Verlängerung zur Gemarkungsgrenze Lahr — Friesenheim; von hier zieht sie der Gemarkungsgrenze Lahr ostwärts, südwärts und westwärts entlang zurück zum Rothe graben. Die Grenzziehung gilt mit der Maßgabe, daß alle in den aufgeführten Straßen und Wegen wohnenden Katholiken zur Pfarrei Sancta Maria in Lahr gehören.

Die auf den Titel Mariä Königin geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds Sancta Maria in Lahr erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Sancta Maria ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Dr. Theodor Seeger.

Den nach § 21 des Buedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds Sancta Maria zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 1964

Erzbischof

Erzbischof

Nr. 203

Errichtung der Pfarrkuratie Ispringen

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkung Ispringen wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrei Ispringen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Ispringen. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Pforzheim („Vordere Regiunkel“) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die auf den Titel Mariä Königin geweihte Kirche in Ispringen zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 1. Dezember 1964

Erzbischof

Erzbischof

Nr. 204

Errichtung der Pfarrkuratie Gundelfingen

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkungen Gundelfingen und Wildtal wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Lostrennung von der Pfarrei St. Blasius in Freiburg-Zähringen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Bruder-Klaus in Gundelfingen. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Stadtkapitel Freiburg (Regiunkel „Freiburg-Ost und -Mitte“) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie die neuerstellte dem hl. Bruder Klaus geweihte Kirche in Gundelfingen zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1964

≠ *Kernmann*
Erzbischof

Nr. 205

Änderung der Grenzen zwischen St. Bonifatius und St. Fridolin in Lörrach

Der Ortsteil Untertülingen wird hiermit von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Fridolin in Lörrach-Stetten losgetrennt und der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius in Lörrach zugeteilt.

Die Grenze zwischen den römisch-katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius und St. Fridolin in Lörrach verläuft nunmehr wie folgt: Auf der westlichen Seite des Wieseflusses 200 m südwärts, alsdann in westlicher Richtung gegen den Ortsteil Lörrach-Tülingen den Gewanngrenzen „Bitzmatt“ und „Am alten Weg“ entlang bis zum Bitzweg; von da in südwestlicher Richtung dem Bitzweg folgend bis zur Einmündung des Bitz- und Lettenweges in die Tüllinger Straße vor dem Ortseingang Lörrach-Tülingen und dann in westlicher Richtung zum Gewann „Hinter der Kuhstelle“ (Waldgebiet).

Die Zugehörigkeit der beiden Kirchengemeinden St. Bonifatius und St. Fridolin zum Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Lörrach wird hierdurch nicht berührt.

Das Landratsamt Lörrach — Staatliche Verwaltung — hat mit Entschließung vom 11. Dezember 1964 gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. a der Vollzugsverordnung zum Badischen Ortskirchensteuergesetz in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) zur Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden St. Bonifatius und St. Fridolin in Lörrach die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 18. Dezember 1964

≠ *Kernmann*
Erzbischof

Nr. 206

Ord. 22. 9. 64

Kollektenplan 1965

Im Kalenderjahr 1965 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- | | |
|--------------|---|
| 6. Januar: | Kollekte für afrikanische Missionen. |
| 17. Januar: | I. Sammelkollekte für die Zwecke der katholischen Mädchenschutzvereine und für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse. |
| 7. März: | I. Quatemberkollekte (für die Förderung von Priesterberufen, für bedürftige Theologiestudierende, für die Unterhaltung der Erzb. Studienheime, des Spätberufenenseminars, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars). |
| 7.—14. März: | Fastenopferwoche. |
| 14. März: | Fastenopferkollekte. |
| 4. April: | Sonderkollekte „gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ (Misereor). |
| 16. April: | Karfreitagkollekte für den Deutschen Verein vom Hl. Land und die Custodie der Franziskaner (Wächter des hl. Grabes). |
| 17. April: | Opfer am Karsamstag für das Heilige Grab. |

25. April: Erstkommunikantenopfer (für die katholische Diasporahilfe und bedürftige Erstkommunikanten).
9. Mai: Fürsorgekollekte (für die männlichen und weiblichen Fürsorgevereine).
16. Mai: Schulkollekte (für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute und des katholischen Kinderhilfswerkes).
30. Mai: Kollekte für den Bonifatiusverein.
6. Juni: Außerordentliche Missionskollekte (Patenschaft der Erzdiözese).
13. Juni: II. Quatemberkollekte.
27. Juni: Kollekte für den Hl. Vater (Peterspfennig).
4. Juli: Große Caritaskollekte.
1. August: II. Sammelkollekte (für Auslandsseelsorge, Ausländerseelsorge und unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse).
5. September: Kollekte für den Schutzengelverein.
26. September: III. Quatemberkollekte.
24. Oktober: Missionskollekte (für das Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung) Weltmissions-Sonntag.
31. Oktober: Christkönigskollekte (für die Kath. Aktion).
2. November: Kollekte für dringliche seelsorgerliche Bedürfnisse der mitteldeutschen Diaspora (Allerseelenkollekte).
7. November: Borromaeuskollekte (Förderung der kath. Presse, des kath. Schrifttums und der Pfarrbibliotheken).
28. November: Kollekte für die Erzb. Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen) und das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach.
19. Dezember: IV. Quatemberkollekte.
25. Dezember: Adveniat-Kollekte.
26. Dezember: Krippenopfer (für das Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland).

Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils

monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg (Post-scheckkonto Karlsruhe Nr. 2379) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960 Seite 49). Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939 Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden. Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen zu empfehlen.

Der dem heutigen Amtsblatt als Sonderdruck beiliegende Kollektenplan ist auszufüllen und nach Ablauf des Jahres zu den örtlichen Akten zu nehmen.

Nr. 207

Ord. 21. 12. 64

Krankenversicherung der Geistlichen

Wie schon in unserem Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1964 Stück 32 S. 577 bekanntgegeben wurde, ist die Pax-Krankenkasse Köln bis zum 31. Dezember 1965 bereit, Geistlichen, welche ihre Krankheitskostenversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen und den Wechsel zur Pax-Krankenkasse wegen der schon lange bestehenden Versicherung oder aus Altersgründen nicht mehr vollziehen können, dennoch die Aufnahme in die neue Tagegeldversicherung der Tarifstufe 2 zu gewähren.

Für diejenigen Geistlichen, welche von dieser neuen Möglichkeit einer Zusatzversicherung in dem Tarif 2 bei der Pax-Krankenkasse Gebrauch machen und von der AKK besoldet werden, übernimmt die Erzdiözese die Hälfte des Beitrags für diese Zusatzversicherung.

Beitragsanteile für eine Krankenversicherung bei einer anderen Krankenkasse können auch in Zukunft von der Erzdiözese nicht übernommen werden.

Erzbischöfliches Ordinariat